

Gemeinsamer Antrag von CSU/FDP/FW an den Gemeinderat

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen des Gemeinderates!

Wir bitten um Erklärung und Beschlussfassung in der Sondersitzung am 17.11.2021 – öffentlicher Teil.

Sachverhalt

Der 1. Bürgermeister hat in den Jahren 2018/2019/2020/2021 Broschüren beauftragt die flächendeckend im Gemeindegebiet zur Verteilung kamen und u.a. auch in Bürgerversammlungen verteilt wurden (siehe Belegexemplar). Die Gestaltung, Design und Ausführung soll durch ein Büro/Firma GlaserGallery – Art+Photography Amberg ausgeführt worden sein.

Wie wir nunmehr erfahren mussten, ist der Auftragnehmer und Inhaber von GlaserGallery, Herr Frederic Glaser, der Bruder von Frau Marlen Thaler, geb. Glaser, folglich ist Frederic Glaser der Schwager von Herrn Thaler.

Antrag

1. Dem Gemeinderat ist eine Aufstellung der vollständigen bzw. aller bis heute durch die Gemeindekasse verausgabten Geldbeträge an Herrn Frederic Glaser, bis zur nächsten Gemeinderatssitzung, am 23. 11. 2021, vorzulegen.
2. Dem Gemeinderat ist mitzuteilen welche Vergleichsangebote vorgelegen haben, oder ob der Bürgermeister die Aufträge an seinen Angehörigen persönlich und freihändig vergeben hat?
3. Wir bitten um Auskunft ob die 2. Bürgermeisterin Frau Malenke, als auch Herr Eckert als 3. Bürgermeister, Kenntnis darüber hatten, das Herr Bürgermeister Thaler Aufträge an Verwandte vergeben hat?

4. Der Gemeinderat beschließt den Vorgang der Rechtsaufsicht beim LRA FS zur rechtsaufsichtlichen und juristischen Prüfung und Beurteilung vorzulegen. Gemäß Art. 38 KWBG liegt hier eine Interessenkollision vor, also ein Gesetzesverstoß!

Dem Gemeinderat ist das Prüfergebnis der Rechtsaufsicht sofort zur Kenntnis zu bringen.

Wir bitten um Beschlüsse und Zustimmung!

Mit freundlichen Grüßen

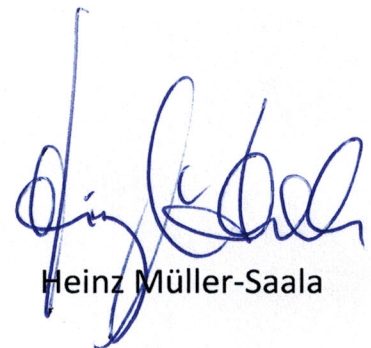
12. 11. 2021



Georg Bartl



Christoph Gürtner



Heinz Müller-Saala

Anm.:

Art. 38 KWBG

Interessenkollision

(1) ¹Beamte oder Beamtinnen dürfen keine Amtshandlungen vornehmen, die ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG) oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würden. ²Gesetzliche Vorschriften, nach denen Beamte oder Beamtinnen von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.

(2) Ein Bürgermeister oder eine Bürgermeisterin einer kreisangehörigen Gemeinde, der oder die zugleich Stellvertreter des Landrats oder der Landrätin ist, darf den Landrat oder die Landrätin bei Amtshandlungen nicht vertreten, die der Gemeinde einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können.